

KDN.sozial Fallmanagement für Jobcenter (kurz: FMG.job)

Steuerung von PiH-Kunden*innen

Inhaltsverzeichnis

Änderungshistorie	3
Verwendungshinweis	3
1. Ausgangslage	4
2. Verfahren.....	4
2.1 Neue PiH-Fälle nach dem Rechenlauf	4
2.2 Regelmäßige Prüfung der PiH-Fälle auf Erfüllung der Voraussetzungen	5
2.3 Ausschlussgründe für den PiH-Pool.....	6

Änderungshistorie

Datum	Seite	Änderung
10.08.2016	2, 3	Überstellung der PiH-Kunden geändert und Grafiken eingebaut. Regelung der Überprüfung vorübergehend auf AKDN-Fachbetreuer geändert.
10.08.2016	4, 5	Ausschlussgründe präzisiert und Grafik eingebaut. Steuerung der Auszubildenden aufgrund der Rechtsvereinfachung geändert.
01.08.2017	3	Anpassung des Prüfungsverfahrens, Umstellung der gendergerechten Sprache gemäß Vorgabe.
06.06.2023	-	Umbenennungen und Grafiken aktualisiert
<i>sämtliche Änderungen sind gelb hervorgehoben</i>		

Verwendungshinweis

Die vorliegende Arbeitshilfe ist in all ihren Teilen urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Übersetzung, des Vortrags, der Reproduktion, der Vervielfältigung auf fotomechanischen oder anderen Wegen und der Speicherung in elektronischen Medien.

Ungeachtet der Sorgfalt, die auf die Erstellung von Text, Abbildungen und Programmen verwendet wurde, kann die Jobcenter Wuppertal AÖR für mögliche Fehler und deren Folge keine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung übernehmen.

Die in dieser Arbeitshilfe möglicherweise wiedergegebenen Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. können auch ohne besondere Kennzeichnung Marken sein und als solche den gesetzlichen Bestimmungen unterliegen.

1. Ausgangslage

Mit Einführung des **Fachverfahrens KDN.sozial bei der Jobcenter Wuppertal AÖR in 2012** ergab sich die Notwendigkeit, Regelungen für den Umgang mit in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen im FMG.job zu finden, da diese mit dem monatlichen Datenabgleich mit dem **Leistungsmanagement (LMG)** in den Datenbestand übernommen werden. Da sie jeden Monat aufs Neue importiert werden würden, können sie auch nicht einfach gelöscht werden.

Bei Personen in der Haushaltsgemeinschaft handelt es sich um solche, die keinen eigenen Leistungsanspruch auf **Bürgergeld** haben, jedoch einer Bedarfsgemeinschaft angehören. Sie sind durch den eLb-Status **nein** gekennzeichnet und werden automatisch ins FMG.job eingespielt.

Personen, die die Voraussetzungen für den sogenannten PiH-Pool erfüllen, **benötigen keinerlei Betreuung durch eine Integrationsfachkraft (IFK)**. Sie weisen keinen Status ALO- und/oder ASU-Status aus und werden bei der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) nicht berücksichtigt, da es sich nicht um erwerbsfähige Leistungsberechtigte handelt und sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des SGB II fallen.

Im Folgenden soll erläutert werden, wann welche Fälle dem PiH-Pool zuzuordnen sind, wann ein Ausschluss besteht und wie mit den Fällen umzugehen ist.

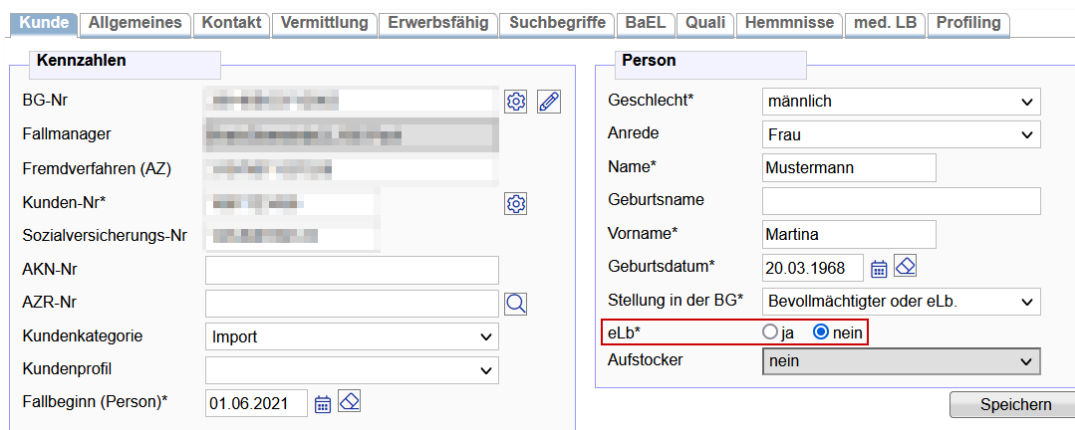
2. Verfahren

2.1 Neue PiH-Fälle nach dem Rechenlauf

Der monatliche Datenabgleich zwischen FMG.job und LMG erfolgt regelmäßig nach dem Rechenlauf in der Leistungsgewährung. Der Abgleich kann zu drei Zuständen führen:

1. Der Fall aus dem LMG kann im FMG.job eindeutig zugeordnet werden.
2. Es kann eindeutig festgestellt werden, dass der Fall im FMG.job nicht existiert.
3. Eine eindeutige Zuordnung des Falles im FMG. Job ist nicht möglich, weil einer der Hauptparameter (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Kundennummer) abweicht.

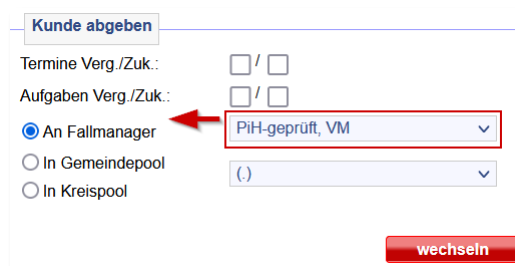
Die PiH-Fälle werden als sogenannte Importfälle ins FMG.job geladen. Es kann eindeutig festgestellt werden, dass der Fall dort bisher nicht existiert hat. Sie sind keine SGB II-Kunden*innen, sondern bspw. Bezieher*innen von **Erwerbsminderungsrenten**, oder etwa Studenten*innen und Auszubildende ohne einen Anspruch auf Bürgergeld, die als Haushaltsmitglieder in der Bedarfsgemeinschaft leben und seit Fallbeginn keine Grundsicherungsleistungen bezogen haben. Sie weisen den eLb-Status **nein** auf dem Reiter **Kunde** aus.



Diese Fälle werden nach Prüfung zunächst auf den Gemeinde-Pool **PiH** (3185*) überstellt. Die KDN-Fachbetreuung überprüft dann den gesamten Kundendatensatz und verschiebt ihn bei Korrektheit auf den virtuellen Mitarbeiter **PiH-geprüft, VM**.



Schritt 1 durch die IFK:



Schritt 2 durch die KDN-Fachbetreuung:

2.2 Regelmäßige Prüfung der PiH-Fälle auf Erfüllung der Voraussetzungen

Änderungen in den Lebensverhältnissen oder in den Konstellationen in der Bedarfsgemeinschaft können dazu führen, dass Personen im PiH-Pool zu einem späteren Zeitpunkt doch die Voraussetzungen für einen Leistungsbezug erfüllen. Dann ist es erforderlich, sie einer IFK zuzuordnen.

Der eLb-Status der PiH-Fälle ist daher regelmäßig, einmal monatlich nach dem Datenabgleich, zu prüfen. Die Überprüfung der PiH-Fälle erfolgt bis zur weiteren Klärung vorerst über die KDN-Fachbetreuer, die dann die Teamleitungen der beruflichen Integration anhand einer Kundenliste informieren werden.

Bei Veränderungen in den Datensätzen sind die Fälle im Einzelnen zu prüfen und mit den Kollegen*innen in der Leistungsgewährung zu besprechen. Handelt es sich um eine berechtigte Statusänderung von **nein** auf **ja**, ist diesen Fällen eine IFK für das zeitnahe Erstgespräch zuzuordnen.

2.3 Ausschlussgründe für den PiH-Pool

Grundsätzlich gilt für alle Fälle, die im PiH-Pool geführt werden, Folgendes:

- kein **Bürgergeld** seit Fallbeginn
- grundsätzlich kein Eintrag in der BaEL
- kein ALO/ASU-Eintrag in der BaEL
- keine Maßnahmebuchung
- keine Vermittlungs- oder Matchingprofile
- keine Notwendigkeit der Betreuung durch eine IFK

Daher gehören keine Fälle in den PiH-Pool, bei denen sich der Status nach dem Rechenlauf von **ja** auf **nein** geändert hat. Bei diesen Fällen bedarf es einer Analyse des Einzelfalls in Rücksprache mit der Leistungsgewährung.

- Handelt es sich nur um einen "vorübergehenden" Statuswechsel aufgrund einer Ruhendstellung in der Leistungsgewährung (z.B. **Aufhebung der Leistungen**, vorübergehende Ruhendstellung aufgrund ungeklärter Ansprüche etc.), ist der Fall zunächst in der Betreuung der IFK zu belassen und zu klären, wann der Fall in der Leistungsgewährung wieder zahlbar gemacht wird. Die Kunden*innen werden eingeladen, um eine schnellere Klärung herbeizuführen, und sind ansonsten weiterhin im Rahmen der Kontaktdichte zu betreuen.
- Wechselt der Status dauerhaft von **ja** auf **nein**, ist der Fall regulär zu beenden und über die BA-Datenmeldung abzumelden. Der Fall wird dann in den AbKu-Pool der Geschäftsstelle bzw. des Teams verschoben. Dies gilt auch dann, wenn diese ehemaligen Leistungsbezieher*innen ggf. als Haushaltsmitglieder weiterhin in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Entscheidend ist hier, dass zuvor Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bestanden hat.
- Da die bis zum 31.07.2016 geltende Regelung nach § 27 Abs. 3 SGB II, wonach Auszubildende, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch oder Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten, einen Zuschuss zu ihren angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung beantragen konnten, entfällt, sind sie zukünftig anders zu handhaben.
Die bisherigen sogenannten §27-Fälle können seit dem 01.08.2016 gemäß § 7 Abs. 5, 6 SGB II ergänzend Leistungen beantragen. Sie verbleiben damit bis zum Eintritt in das Absolventenmanagement in ihrer bisherigen Betreuung und sind nicht auf den PiH-Pool zu überstellen. Mit Eintritt in das Absolventenmanagement (drei Monaten vor Abschlussprüfung) werden sie auf den virtuellen Mitarbeiter **UService-Ausbild, VM** überstellt, sofern eine Übernahme durch den Ausbildungsbetrieb oder ein sonstiger Versorgungsstatus nicht sichergestellt ist.
- Personen, die im Rahmen des Neuantragsverfahrens ihren Antrag zurückziehen, deren Antrag abgelehnt wird oder denen Leistungen versagt werden, die jedoch bereits in der Direktvermittlung betreut wurden, sind regulär zu beenden, über die BA-Datenmeldung abzumelden und in den AbKu-Pool ihrer Geschäftsstelle bzw. Teams zu überstellen.